



Josef Göppel MdB

## Änderungsvorschläge zum Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Stand: 9. Mai 2014

### 1. Ausschreibungen

§ 2 (5): Der **Koalitionsvertrag** sieht vor, dass das Fördersystem fester Einspeisevergütungen ab 2018 durch ein Ausschreibungsmodell ersetzt werden könnte, wenn zuvor in einem Pilotprojekt die Sinnhaftigkeit von Ausschreibungen nachgewiesen wird. Im Gegensatz dazu schlägt der **Gesetzentwurf zum EEG** vor, bereits jetzt die Festlegung auf Ausschreibungen statt fester Einspeisevergütungen ab 2017 vorzusehen.

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es kein Modell, wie die Ausschreibungen tatsächlich organisiert werden können. Neue Windkraftprojekte, die in diesem oder im kommenden Jahr in die Planung gehen, können nicht sicher davon ausgehen, die Genehmigung bis zum 1. Januar 2017 zu erreichen. Auch mit der **Übergangsbestimmung im §98** bedeutet dies also, dass ab sofort für neue Projekte Unsicherheit besteht. Dies widerspricht der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, mehr Stetigkeit und Verlässlichkeit in den Ausbau der erneuerbaren Energien zu bekommen. Deshalb sollte das Ausschreibungsmodell vor einer Festlegung in einem Pilotprojekt getestet werden, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

Außerdem müssen auch bei den geplanten Ausschreibungen zumindest die **Bagatellgrenzen** aus den neuen **Beihilfeleitlinien** der EU-Kommission zur Förderung erneuerbarer Energien gelten. Das sind 1 MW bei Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft, sowie 6 MW oder 6 Anlagen bei Windkraft.

§ 53: Nach den Erfahrungen in anderen Staaten haben Ausschreibungsmodelle zu einer Bevorzugung kapitalstarker Großinvestoren und höheren Kosten als dem EEG geführt. Beim geplanten Pilotprojekt zu Photovoltaikfreiflächenanlagen sollte deshalb ein besonderes Augenmerk auf Bürgerbeteiligung gelegt werden. Bereits in der Ausschreibung muss die **Einbindung und Mitbestimmung von Bürgern der Standortgemeinden zum Kriterium** werden. Als Orientierungspunkt für die Ausgestaltung könnten die Ausschreibungen im Schienennahverkehr dienen. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Ausschreibungen sollte bei den Bundesländern liegen.

### 2. Echte Direktvermarktung ermöglichen

§ 57: Der Entwurf lässt neben der sonstigen Direktvermarktung ohne Förderung nur die Direktvermarktung im Marktprämienmodell zu. Diese Strommengen laufen

kaufmännisch fast komplett über den Spotmarkt der Börse. Der Spotmarkt läuft weiterhin über. Die Spirale jährlich steigender EEG-Umlagen setzt sich fort.

Viele Stromkunden sind bereit, einen Aufschlag für reinen Ökostrom zu zahlen („Heimatstrom, Nahstrom“). Regionale Direktvermarkter haben jedoch keine Möglichkeit die Ökostromeigenschaft gegenüber den Endkunden als Werbeargument zu verwenden. Deshalb sollte ein **optionales Vermarktungsinstrument** eingeführt werden, das ökologisch hochwertige Stromprodukte ermöglicht und einen echten Beitrag zu einer verbesserten Systemintegration erneuerbarer Energien leistet. Es muss einen Anreiz bieten, Stromerzeugung und Kundenbedarf besser aufeinander abzustimmen und eine direkte Endkundenversorgung mit Strom aus heimischen Erneuerbare-Energien-Kraftwerken ermöglichen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten für die direkte Endkundenversorgung:

- **Ökostrom-Markt-Modell:** In der Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie kann optional gegen **Zahlung des üblichen Börsenaufschlags für Ökostrom die Ökostromeigenschaft** erhalten werden. Dadurch würde die EEG-Umlage entlastet.
- **Mieterstrom:** Der Direktverbrauch von lokal erzeugtem Strom in Mehrfamilienhäusern kann durch eine Gleichstellung von Mietern, Hausbesitzern oder Gewerbebetrieben gerechter behandelt werden. Nicht-Eigentümer hätten sonst durch den Wegfall des solaren Grünstromprivilegs keine Möglichkeit mehr sich direkt an der Energiewende zu beteiligen und von ihr zu profitieren.

**§ 74, 75, 76 und 89:** Die Grünstrom-eigenschaft von EEG-Strom sollte bis zum Endkunden erhalten bleiben können, wenn eine Doppelvermarktung abgeschlossen wird (z.B. im Ökostrom-Markt-Modell).

Formulierungsvorschlag für eine Verordnungsermächtigung in Anlage 1.  
Formulierungsvorschlag für ein Mieterstrommodell in Anlage 2.

### 3. Eigenversorgung

**§ 58:** Besonders Bürgerenergieanlagen haben hohes Interesse am Bezug des selbst erzeugten Stroms. Wer eigenerzeugten Strom nutzt, muss jedoch das öffentliche Netz mit finanzieren, auf das er im Bedarfsfall zurückgreift. Deshalb ist ein **leistungsabhängiges Netzentgelt** verursachergerecht.

Bei der Beteiligung der Eigenerzeugung an der EEG-Umlage sollten die **ersten 1,25 Mio. kWh** erzeugten Stroms aus erneuerbaren Quellen von der Umlage **be-freit** bleiben. Damit wird der Eigenverbrauch im kleingewerblichen Bereich und in Privathaushalten nicht abgewürgt.

Der Entwurf sieht eine erheblich **geringere Belastung** von gewerblicher Eigenversorgung aus **fossil befeuerten Anlagen** als aus Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung vor! Der Teilbericht Photovoltaik zum EEG-Erfahrungsbericht weist nach, dass der Eigenverbrauch die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Dachanlagen ist. Die Ungleichbehandlung von Eigenversorgung ist mit den Zielen der Energiewende nicht vereinbar!

Deshalb sollte die Belastungshöhe des industriellen Eigenverbrauchs von **15% der EEG-Umlage** auch für Gewerbe, Dienstleistungen und private Haushalte **gelten**. Der Eigenverbrauch von dezentral erzeugtem Strom **glättet Lastspitzen** und führt insgesamt zu **größerer Netzstabilität**.

#### 4. Biomasse

##### *Ausbauziel*

**§ 3:** Die Branche braucht einen Zubausockel von mehr als 100 MW/Jahr um sich weiter entwickeln zu können. Biogasanlagen eignen sich für den Ausgleich von Schwankungen in der Wind- und Sonnenstromerzeugung und sind deshalb für das Gesamtsystem von großer Bedeutung. Der Ausbaukorridor sollte deshalb auf **300 MW/Jahr** angehoben werden.

##### *Absenkung der Förderung von Strom aus Biomasse*

**§27:** Die Fördersenkung bei Überschreiten des Zubaukorridors von 100 MW bringt erhebliche Investitionsunsicherheit und erhöht die Finanzierungskosten deutlich. Die zusätzliche **Degression** soll erst ab einem **Zubau von 300 MW** einsetzen. Zudem ist der Deckel auf die Bemessungsleistung (durchschnittliche Einspeiseleistung) zu beziehen, da diese Größe im Gegensatz zur installierten Leistung die Biogaserzeugung reflektiert.

##### *Anlagenbegriff Biogas*

**§ 30:** Rohbiogas-Blockheizkraftwerke, die direkt beim Wärmeabnehmer errichtet werden, sind besonders effizient. Die Zusammenrechnung bei der Ermittlung des Vergütungssatzes muss deshalb entfallen!

##### *Vergütung Biomasse – Erhalt der Einsatzstoffvergütungsklassen*

**§ 42 und 43:** Durch den Wegfall der Einsatzstoffvergütungsklassen können bei Neuinvestitionen ausschließlich Abfallbiogasanlagen wirtschaftlich betrieben werden. Um den für die technologische Entwicklung notwendigen Ausbausockel zu erreichen, sollte auch die Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklasse II (Reststoffe, wie **Landschaftspflegematerial, Pferdemist oder Rapskuchen**) erhalten werden und entsprechend dem Koalitionsvertrag auch 20% der Einsatzstoffe aus Vergütungsklasse I stammen können.

Koalitionsvertrag (Seite 39):

„Biomasse: Der Zubau von Biomasse wird überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt. Dies dient dem Schutz der Natur, vermeidet die „Vermaisung“ der Landschaft und entschärft Nutzungskonkurrenzen. Bestehende Anlagen sollen möglichst bedarfsorientiert betrieben werden, um Vorteile für Systemstabilität zu nutzen.“

##### *Festlegung der Bemessungsleistung bei Biogasanlagen*

**§ 97 (1):** Bei einer Erhöhung der bisherigen Kilowattstunden-Produktion (Höchstbemessungsleistung) erhalten Bestandsbiogasanlagen für die Erweiterung ledig-

lich den Marktwert des Stroms). Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, aber diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen konnten, ihre Investitionen nicht refinanzieren könnten und in die Insolvenz liefern. Aus Gründen des Investitions- und Vertrauensschutzes muss deshalb eine Rückfalloption geschaffen werden. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die „Höchstbemessungsleistung“ wahlweise als bisher höchste Bemessungsleistung oder als 90 % der bis zum 31.12.2014 installierten elektrischen Leistung anzugeben.

*Handwerklichen Fehler korrigieren: Neuinbetriebnahmedatum nach EEG 2004 bei Bestandsbiogasanlagen erhalten*

**§97:** Das im Rahmen des EEG 2004 mittels umfangreicher Investitionen erworbene Neuinbetriebnahme-Datum wird aufgrund der Definition des Inbetriebnahmebegriffes in § 5 im Entwurf rückwirkend gestrichen. Die Folgen wären der Verlust von Boni und eine verkürzte Vergütungsdauer. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und mangels sachlicher Rechtfertigung muss in den Übergangsbestimmungen explizit festgehalten werden, dass Anlagen das im Rahmen des EEG 2004 erworbene Neuinbetriebnahme-Datum behalten.

## 5. Atmender Deckel bei Windkraft

Ein atmender Deckel kann bei der Windkraft nicht in vollem Umfang nach dem Vorbild der Regelung bei der Photovoltaik umgesetzt werden. Denn die Planung von Windkraftanlagen benötigt lange Vorlaufphasen von durchschnittlich zwei bis fünf Jahren, wodurch hohe Investitionsmaßnahmen bereits zu Beginn der Planungsphase erforderlich sind. Eine starke Absenkung der anzulegenden Werte muss ausgeschlossen werden. Die geplante Degression bedeutet für die Investoren eine hohe Planungsunsicherheit, bei der die Risikobemessung im günstigsten und im ungünstigsten Fall weit auseinanderliegen können. **Um Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte deshalb die Abstufung bei Überschreitung des Zielkorridors geringer ausfallen. Eine maximale Regelabsenkung von 3,2 % – also das Doppelte der normalen Absenkung – sollte die Obergrenze sein.**

Koalitionsvertrag (Seite 36):

„Der Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen ist entsprechend zu gewähren.“

## 6. Absenkung der Förderung von Strom aus Photovoltaik

**§ 29:** Die Degression bei der Förderung von Photovoltaikanlagen muss nicht nur bei einem Ausbau zwischen 2400 und 2600 MW pro Jahr auf die Hälfte, also 0,5% pro Monat, abgesenkt werden, sondern bis 3500 MW pro Jahr. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der Degression ist mit 12 Monaten zu groß. Einbrüche beim Zubau aufgrund zu großer Degression werden so zu spät erkannt. Der **Bezugszeitraum** muss von 12 auf 3 Monate reduziert werden, um schneller auf Veränderungen beim Zubau reagieren zu können.

## 7. Einspeisevergütung für kleine Anlagen

**§ 35:** Die Ausnahmen von der verpflichtenden Direktvermarktung sollten sich an den Bagatellgrenzen der neuen **Beihilfeleitlinien** der EU-Kommission zur Förderung erneuerbarer Energien orientieren. Das sind 1 MW bei Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft, sowie 6 MW oder 6 Anlagen bei Windkraft.

Das solare Grünstromprivileg hat insbesondere in Mietshäusern eine Möglichkeit geschaffen auch Nicht-Eigentümer aktiv an der Energiewende zu beteiligen.

## 8. Übergangsregelungen

### *Windkraft und Biomasse*

**§ 96(3):** Aufgrund der langen Planungszeit von Windkraftanlagen und Biogasanlagen ist eine Anknüpfung an die Genehmigung überflüssig. Der Stichtag für eine Genehmigung bis zum 22. Januar 2014 muss entfallen. Um den Vertrauensschutz für Projekte umzusetzen, die kurz vor der Umsetzung stehen und in die bereits erhebliche Vorleistungen geflossen sind, sollten die Vergütungssätze des EEG 2012 für eine Inbetriebnahme bis zum 30. Juni 2015 gelten.

### *Grünstromprivileg*

Beim Grünstromprivileg sollte der Vertrauensschutz in vollem Umfang gewahrt bleiben. Da sich die Marktakteure bereits für das gesamte Jahr 2014 vertraglich festgelegt haben, sollte die Abschaffung des Grünstromprivilegs zum Ende des Jahres 2014 angestrebt werden.

Koalitionsvertrag (Seite 36):

„Der Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen ist entsprechend zu gewähren.“

## 9. Beitrag privilegierter Unternehmen

Es ist richtig, dass Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, auch künftig nur einen Teil der EEG-Umlage zahlen. Der Entwurf schafft aber ein verhängnisvolles Dilemma: Wer unter 16% Energiekostenanteil fällt, bekommt keine Befreiung. Die Unternehmen sind daher nicht an Einsparungen interessiert. Die Befreiung von der EEG-Umlage muss sich deshalb am internationalen Handelsanteil und nicht an der Höhe der Energiekosten orientieren.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, müssen an Unternehmen, die bei der EEG-Umlage privilegiert werden, stärkere Anforderungen für Energieeffizienz gestellt werden: Effizienzsteigernde Maßnahmen, die in Energiemanagement-Systemen als rentabel genannt werden, müssen verbindlich umgesetzt werden.

Koalitionsvertrag (Seite 40):

„Bei der Besonderen Ausgleichsregelung überprüfen wir die Privilegierung in den einzelnen Branchen vorrangig anhand objektiver, europarechtskonformer Kriterien. Darüber hinaus werden wir den Kostenbeitrag der privilegierten Unternehmen überprüfen. Zugleich ist vorgesehen, dass die begünstigten Unternehmen nicht nur ein Energiemanagementsystem einführen, sondern auch wirtschaftlich

sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden. Dabei werden bereits erreichte Erfolge (early actions) berücksichtigt. Diese Maßnahmen kommen auch dem Anliegen der Europäischen Kommission entgegen.“

## Anlage 1

### § [64 h] Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung<sup>1</sup>

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zum Zweck der Verbesserung der Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien oder zum Zweck der Verringerung der Höhe der von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhobenen EEG-Umlage sowie zum Zweck der rechtssicheren Umsetzung des Art. 3 Abs. 9 Ziffer a) der Richtlinie 2009/72/EG nach Maßgabe dieser Vorschrift ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen, die eine Direktvermarktung des Stroms unter Kennzeichnung der Grünstrom-Qualität ermöglichen (Grünstrom-Direktvermarktung).

(2) Die Verordnung kann zu diesem Zweck

a) Kriterien und Anforderungen festlegen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an einem System zur Grünstrom-Direktvermarktung teilnehmen zu dürfen; die Verordnung kann insbesondere Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen und Mindestanteile an Strom verlangen, der Anspruch auf eine Förderung nach § [16] hat oder aus Anlagen im Sinne der §§ [29 bis 32] stammt oder aus vergleichbaren Anlagen im europäischen Binnenmarkt; sie darf darüber hinaus die Teilnahme an einem System der Grünstrom-Direktvermarktung von näher zu bestimmenden Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber abhängig machen,

b) abweichend von § [54] im Rahmen der Stromkennzeichnung Regelungen treffen, wonach Strom, der in der Form des § [33 b Nr. 1] vermarktet wird, als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ gekennzeichnet werden darf,

c) abweichend von § [55 Abs. 1] die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Kennzeichnungsrechten für diesen Strom regeln,

d) das Verfahren zur Erfüllung und zum Nachweis dieser Anforderungen regeln und hierbei soweit erforderlich Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen vornehmen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die Verordnung kann Regelungen zulassen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des EEG-Stroms an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen äquivalent beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt. Soweit dies insbesondere zur Sicherstellung einer äquivalenten EEG-Kostentragung der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich ist, kann die Verordnung gegenüber diesem Gesetz ergänzende oder abweichende Regelungen treffen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern.

(4) Die Verordnung muss sicherstellen, dass

a) die von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geleisteten Beiträge zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes, insbesondere in Form von Zahlungen der EEG-Umlage, sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strom aus nach diesem Gesetz förderfähigen Anlagen oder von Strom aus anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie in Form von Leistungen zur Systemintegration der Erneuerbaren Energien, in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zur Berechtigung der Kennzeichnung des im Wege der Grünstrom-Direktvermarktung vermarkteten Stroms als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ stehen,

b) eine Überförderung von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nicht stattfindet,

c) über die von diesem Gesetz ausgehenden Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes hinaus keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes ausgehen, die nicht aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können.

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen der §§ beziehen sich auf die Nummerierung im geltenden EEG und sind entsprechend anzupassen.

## Anlage 2

### 1. Formulierungsvorschlag - § 58 EEG 2014 RegE

§ 58 EEG 2014 RegE wird wie folgt neu ergänzt bzw. geändert:

*(Neue Einfügungen sind kursiv und fett hervorgehoben. Gestrichene Passagen sind kursiv und gestrichen hervorgehoben.)*

„§ 58

Eigenversorgung **und Direktverbrauch** [...]

[...] (6) Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe~~ **im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage [...]

[...] ~~(8) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.~~

**(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden auf Strom, der von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“**

#### Begründung:

Die Änderung in § 58 Absatz 6 dient der Vereinheitlichung mit § 58 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3.

Der § 58 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung in § 58 Absatz 8 (neu) dient dazu, einen Gleichlauf der Eigenversorgung mit dem Direktverbrauch durch Dritte im räumlichen Zusammenhang zur Anlage insbesondere hinsichtlich des Absatzes 6 und der einheitlichen Zahlung der EEG-Umlage herzustellen. Direktverbrauch nach § 20 Absatz 3 Nr. 2 bedeutet, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und KWK direkt an einen Dritten veräußert und geliefert wird, der sich im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung befindet, wobei das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen wird und der Dritte den Strom verbraucht. Dies stellt unter anderem die Mieterversorgung der Eigenversorgung im Bereich von Eigenheimen gleich.

### 2. Formulierungsvorschlag - § 20 Abs. 2 EEG 2014 RegE

§ 20 Abs. 2 EEG 2014 RegE wird wie folgt neu ergänzt bzw. geändert:

*(Gestrichene Passagen sind kursiv und gestrichen hervorgehoben.)*

„(2) Anlagenbetreiber dürfen den in einer Anlage erzeugten Strom ~~nicht~~ anteilig in verschiedenen Veräußerungsformen nach Absatz 1 veräußern.“

#### Begründung:

Die Änderung in § 20 Abs. 2 stellt sicher, dass der in einer Anlage erzeugte Strom anteilig auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 verteilt werden kann.